

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.52 vom 26. Oktober 2023

BS Appellationsgericht, 2023-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2023.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.52 du 26 octobre 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2023.52 del 26 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziffer 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Der angefochtene Entscheid des Zivilgerichts vom 5. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer am 10. Juli 2023 zugestellt. Die am 3. Juli 2023 beim Appellationsgericht eingereichten Unterlagen können daher nicht als Rechtsmittel gegen diesen Entscheid gelten. Dagegen können die am 10. Juli 2023 eingereichten Unterlagen als mögliche Beschwerde gegen den Entscheid vom 3. Juli 2023 behandelt werden.

E. 2

Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO ist die Beschwerde bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen. Begründen bedeutet demnach aufzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Der Anforderung genügt der Beschwerdeführer im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht, wenn er lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufriedengibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Rechtsmittelinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Beschwerdeführer im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet, und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2 mit Hinweisen;Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 321 ZPO N 15). Bei Laien werden diese Voraussetzungen weniger streng ausgelegt. Als Begründung reicht es in diesem Fall aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerde führenden Partei unrichtig sein soll (AGE BEZ.2019.39 vom 5. Juli 2019 E. 2.1).

Im Entscheid des Zivilgerichts vom 5. Juli 2023 wird ausgeführt, dass sich das Rechtsöffnungsbegehren der Beschwerdegegnerin auf einen rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheid des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 4. November 2022 (Verfahren V.2022.693) stütze. Darin sei der Beschwerdeführer zur Zahlung von CHF 106.80 zuzüglich Zins zu 12 % ab dem 6. Juli 2021, CHF 5.95 Zins (14.9 % auf CHF 106.80 vom 13. Februar 2021 bis 30. Juni 2021), CHF 148.50 Gebühren und Kosten sowie CHF 156.30 Inkassogebühren an die Beschwerdegegnerin verpflichtet worden. Weiter sei er verpflichtet worden, der Beschwerdegegnerin den Kostenvorschuss für die Gerichtskosten von CHF 750.00 und die Schlichtungsgebühr von CHF 100.00 zu ersetzen. Es liege ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Mit seiner Eingabe vom 3. Juli 2023 habe der Beschwerdeführer keinerlei Belege dafür eingereicht, dass die in Betreuung gesetzte Forderung getilgt oder gestundet worden wäre. Verjährung sei soweit ersichtlich auch nicht behauptet worden ■ die Forderung sei auch nicht verjährt. Soweit der Beschwerdeführer den grundsätzlichen Disput mit der Beschwerdegegnerin über die bereits rechtskräftig beurteilte Forderung wiederaufrollen wolle, sei er damit im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr zu hören. Allfällige Vorbringen gegen den Entscheid vom 4. November 2022 hätten innert Rechtsmittelfrist im Rahmen einer Berufung vorgetragen werden müssen. Im Rechtsöffnungsverfahren sei der Inhalt des Rechtsöffnungstitels nicht mehr zu beurteilen. Es liege für die gesamte in Betreuung gesetzte Forderung ein rechtskräftiger und vollstreckbarer Gerichtsentscheid und somit ein definitiver Rechtsöffnungstitel vor. Tilgung oder Stundung der in Betreuung gesetzten Forderung seit Erlass des Entscheids seien nicht belegt (und soweit ersichtlich nicht einmal behauptet). Daher werde die definitive Rechtsöffnung erteilt.

Mit den erwähnten Erörterungen im angefochtenen Entscheid setzt sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an das Appellationsgericht nicht auseinander. Er bestreitet namentlich nicht, dass sich das Rechtsöffnungsgesuch der Beschwerdegegnerin auf einen rechtskräftigen Entscheid des Zivilgerichts vom 4. November 2022 stützt. Er reicht diesen Entscheid mit der Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung vielmehr in seiner Eingabe an das Appellationsgericht selbst ein (Dokument 4 der am 10. Juli 2023 eingereichten Unterlagen). Da es somit an einer den Begründungsanforderungen gemäss Art. 321 Abs. 1 ZPO entsprechenden Begründung der Beschwerde fehlt, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO) des Beschwerdeverfahrens, welche auf CHF 200.■ festgelegt werden (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.